Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang „Business Consulting“ (BCM) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science – M.Sc.)

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) sowie aufgrund § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 21. Januar 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i. V. m. Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Härtefallquote) und Ziffer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

Präambel

Der weiterbildende Studiengang Business Consulting (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

(1) Studienbeginn ist jährlich zum Sommersemester.
(2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Oktober des Vorjahres.

§ 2 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß § 4 erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Bei der Einschreibung müssen die Dokumente der Hochschulzugangsberechtigung, Erreichen des Hochschulabschlusses, die Kursbelegungsliste, die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(3) Sind die Nachweise gemäß § 4 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang „Business Consulting“ kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, die Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 1 LHG und folgende Voraussetzungen erfüllt:

(a) Hochschulzugangsberechtigung die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt oder ausländisches Äquivalent

(b) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent im technischen (insbesondere Informatik) oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich mit mindestens 210 ECTS, wie z. B. Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG.

Ebenso ist die Zulassung mit einem anderen Studienabschluss, außerhalb dieser Bereiche möglich, soweit dieser eine deutliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang aufweist.

Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf § 2 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.

(c) Qualifizierte, mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss in für das Studium relevanten Tätigkeitsfeldern.

(d) Englischkenntnisse:
Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse der Stufe B 2 oder Äquivalent nachweisen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Dem Antrag auf Zulassung sind als Bewerbungsbestandteile folgende Unterlagen beizufügen.

(1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz. 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.

(2) Eine Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.

(3) Eine Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records, o.ä.). Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.

(4) Kopie des Nachweises über englische Sprachkenntnisse.

(5) Werdegang in englischer Sprache.

(6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Masterstudiengang Business Consulting belegen.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

(a) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 3

(b) englische Sprachkenntnisse

(c) für das Studium relevante Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Zusatzqualifikationen.

§ 6 Kriterien zur Bildung der Rangliste

Bezüglich der Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

(1) Studienleistungen, insbesondere
- Art und fachliches Profil des Hochschulabschlusses gemäß § 3
- die Noten des Hochschulabschlusses

(2) englische Sprachkenntnisse

(3) für das Studium relevante Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Zusatzqualifikationen.

§ 7 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Computer Science & Applications entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission und die Stellvertretung rückt nach.

(2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Computer Science & Applications angehören. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

(3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.

(4) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam anhand eines festgelegten Bewerbungsmaßstabs eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 5 oder § 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.

(5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.
Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2027. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. April 2002 außer Kraft.

Furtwangen, den 22. Januar 2026

gez. Dr. Alexandra Bormann

Rektorin